

## **Satzung**

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein trägt den Namen „DolleKids – Förderverein GGS Oberdollendorf e.V.". Er ist eine gegenüber der Grundschule Königswinter - Oberdollendorf (nachstehend Schule genannt) eine selbstständige, unabhängige und gemeinnützige Einrichtung.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig und neutral.
3. Der Sitz des Vereins ist Königswinter.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Königswinter eingetragen.

### **§ 2 Zweck**

1. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Unterstützung der Schule und ihrer Aktivitäten in ideeller und finanzieller Weise
  - Anschaffung von Lehrmitteln, Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenständen für die Schule
  - Ausrichtung und Unterstützung von Gemeinschaftsveranstaltungen, die über den gesetzlichen Rahmen des normalen Schulbedarfs hinausgehen
  - Zuschüsse zu Klassen- und Schulfahrten
  - Betreuung der Schülerinnen und Schüler nach Unterrichtsende durch den Aufbau und Betrieb der „Betreuenden Grundschule" und der „Offenen Ganztagschule".

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglieder können werden:

- a) die Eltern von Schülern und ehemaligen Schülern
- b) Lehrer und ehemalige Lehrer
- c) Ehemalige Schüler der Schule und jede natürliche oder juristische Person, die die Zwecke des Vereins unterstützt.

### **§ 4 Aufnahme, Austritte, Ausschluss**

1. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung.

2. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Kündigung an den Vorstand zum Ende des Vereinsjahrs beendet werden.

3. Ein Mitglied kann durch einstimmigen Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es:

- a) in schwerwiegender Weise gegen den Zweck des Vereins verstößt.
- b) öffentlich das Ansehen des Vereins oder der Schule herabsetzt oder,
- c) Trotz schriftlicher Mahnung mit dem Beitrag mehr als 12 Monate ohne Angabe eines triftigen Grundes in Verzug bleibt.

## **§ 5 Mitgliederbeiträge, Spenden**

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist in das freie Ermessen des Mitgliedes gestellt. Der monatliche Mindestbeitrag wird auf der jährlichen Mitgliederversammlung festgelegt. Bei Mitgliedschaft beider Ehegatten wird nur ein Beitrag erhoben.

2. Der Jahresbeitrag ist jeweils 3 Monate nach Beginn des Vereinsjahres fällig.

3. Über den Mitgliedsbeitrag hinaus können Spenden geleistet werden, für die entsprechende Spendenquittungen erteilt werden können. Auch Nichtmitglieder können dem Verein Spenden zukommen lassen.

## **§ 6 Ausschluss gewerblicher Tätigkeit, Verwendung des Vereinsvermögens**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

3. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins aufgrund dieser Satzung besteht nicht,

## **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus (der) dem Vorsitzenden, (der) dem stellvertretenden Vorsitzenden, (der) dem Kassierer/in, (der) dem Schriftführer(in) und bis zu fünf Beisitzern. Zu den Vorstandssitzungen wird auch ein Beirat geladen, der den Vorstand im Vorfeld der Beschlüsse berät. Dem Beirat gehören an: (die) der Schulleiter(in), der (die) Vorsitzende der Schulpflegschaft und die OGS-Leitung.

2. Die Mitglieder des Vorstands werden für zwei Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so können die übrigen Vorstandsmitglieder durch einstimmigen Beschluss einen Nachfolger für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl.

4. Der/Die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassierer(in) bilden den Vorstand im Sinne der §§ 26 ff BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung des Vereins sind jeweils zwei von ihnen gemeinsam berechtigt. Intern ist der/die Kassier(in) bei der Verhinderung des/der Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden berechtigt, einen dieser beiden zu vertreten.

5. Der Vorstand fasst, soweit es diese Satzung nicht anders bestimmt, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des (der) Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder im Sinne des Absatz 1 mit Zehntagesfrist geladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

6. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, die vom Amtsgericht (Vereinsregister), von Aufsichtsbehörden oder von Finanzämtern aus formellen Gründen verlangt wird. Er hat hierüber die Mitglieder auf der nächsten Mitgliederversammlung zu unterrichten.

7. Über Ausgaben für die Zwecke des Vereins entscheidet der Vorstand.

8. Der Vorstand nimmt die Vorschläge der Schulkonferenz in die Beratung auf.

9. Über die Beschlüsse des Vorstands sind Niederschriften anzufertigen. Beschlüsse können überdies im schriftlichen Umlaufverfahren - auch per Telefax oder E-Mail- gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder hierzu ihre Zustimmung erteilen.

10. Vorstandsmitgliedern kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine angemessene Vergütung gezahlt oder ein pauschaler Aufwendungsersatz geleistet werden. Über deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch Aushang am schwarzen Brett und Eintrag auf der Homepage der Schule. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Die Einladungsfrist beträgt jeweils zwei Wochen.

2. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung den Jahresbericht und die Jahresabrechnung vor.

3. Die Mitgliederversammlung wählt auf Dauer der Amtszeit des Vorstands zwei Rechnungsprüfer. Der Vorstand legt den Rechnungsprüfern spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung die Jahresabrechnung vor für das abgelaufene Vereinsjahr mit den zugehörigen Belegen. Die Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit,

soweit diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen. Sie beschließt insbesondere über:

- a) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- b) die Entlastung des Vorstands,
- c) die Wahl der Rechnungsprüfer,
- d) die Änderung der Satzung, soweit nicht nach § 7, Absatz 6, der Vorstand dazu ermächtigt ist,
- e) die Auflösung des Vereins.

Beschlüsse können zu Gegenständen gefasst werden, die in der Tagesordnung bekanntgemacht werden.

5. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der in der Versammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

6. Zur Auflösung des Vereins ist die Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder erforderlich. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, genügt in der nachfolgenden Versammlung die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, und durch einen von der Versammlung zu wählenden Protokollführer und den Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## **§ 9 Vereinsjahr/ Geschäftsjahr**

Das Vereinsjahr/Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Königswinter, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

## **§11**

### **Datenverarbeitung und Schutz personenbezogener Daten**

1. Der Verein erhebt personenbezogene Daten seiner Mitglieder bei der Begründung der Mitgliedschaft.
2. Die von Mitgliedern erhobenen Daten werden ausschließlich für vereinsinterne Zwecke, insbesondere zur Verwaltung der Mitgliedschaft sowie zur Information über Vereinsangelegenheiten, verarbeitet. Zur Verarbeitung befugt sind die Mitglieder des Vorstandes, soweit es für die jeweilige Aufgabe und Zweckverfolgung erforderlich ist. Das Mitglied willigt mit Beitritt zum Verein in die Datenverarbeitung ein.
3. Der Verein gibt personenbezogene Daten nicht an Dritte oder in Drittländer weiter und veröffentlicht sie nicht im Internet.

4. Das Mitglied kann Auskunft über seine Daten und deren Verarbeitung, die Berichtigung, Löschung sowie die Einschränkung der Verarbeitung verlangen oder der Verarbeitung widersprechen. Nach Beendigung und vollständiger Abwicklung der Mitgliedschaft werden die Daten des Mitglieds gelöscht, sofern nicht gesetzliche Vorgaben eine längere Aufbewahrung erforderlich machen.

5. Verantwortlich für die Datenverarbeitung und den Schutz der Daten im Sinne der EU-Datenschutz-Grundverordnung ist der Verein.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Der Verein ist am 7.10.1982 gegründet worden. Die Änderung der Satzung ist am 06.10.2010 und die Ergänzung der Satzung durch § 11 und damit verbundene Änderungen (der vorherige § 11 der Satzung wurde durch Einfügen des neuen § 11 zu § 12 der Satzung) am 18.06.2018 durch die jeweiligen Mitgliederversammlungen beschlossen worden. Die Änderung der Satzung bezüglich der Namensänderung ist durch die Mitgliederversammlung am 21.09.2020 beschlossen worden.

Königswinter, den 17.12.2020



Dr. Simone Beitz  
Vorsitzende



Anke Enninghorst  
2. Vorsitzende